Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Beilage zur Sitzung des grossen Raths vom 3. Merz

Autor: Bay / Rothli / Karlen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542852

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weil die Volksstimmung so sehr für ihn ist; zwar ist ber Verfasser eines Auffages in dem neuen republika: bar, frei und unabhangig. nischen Blatt, R. 83. gang anderer Meinung; aber 2. Die Gesammtheit der Burger ift der einzige nischen Blatt, R. 83. gang anderer Meinung; aber wenn solche Neuigkeiten "Schreiber gar noch über bes Souverain, von welchem alle Gewalt ausgeht; die stehende öffentliche Gewalten, wie jener über die Vers Regierungsform ist demokratisch, doch so, daß das waltungskammer, schimpken wollen, so sollten sie doch Vollen sied doch Vollen siedels unmittelbar seine Stellvertreter wählt. Alle richtlich belangen könne. richtlich belangen fonne.

Escher. Etwas unrichtig will Cartier Diejenisgen vor Gericht weisen, die diese Bittschriften uns Gewalt durfen nie vereinigt werden. Schiklich abgefaßt finden; hingegen lade ich Cartier 4. Rein Staatsamt ist lebenslänglich; geistliche ein, die Herausgeber des neuen republikanischen Blatts und bürgerliche Aemter durfen von niemand zu gleis por Gericht zu nehmen, wann ihm etwas darin miß: cher Zeit befleidet werben. fallig ift, benn jeder Berausgeber ift fur die einges

Billeter. Roch scheint man nicht sehr zur schiede; der Schweizer ift einzig dem Geset unterthan, Bereinigung gestimmt zu senn, und wenn man glaubt, welches fur alle und jede das namliche ift, es mag daß nur einzelne Schreier im Canton Burich fo bens beschützen ober ftrafen. ten, wie diese Bittschriften auffern, so gebe einer in 6. Jeder Burger genießt in der ganzen Republik diesen Kanton, und behaupte bort das Gegentheil, volle Arbeits, Erwerbs, und handelsfreiheit; das und er mochte leicht auf eine folche Urt hieruber auf Gefet wird die Urt und Weise bestimmen; gleicher andere Gedanten gebracht werden, daß er lange fich Geldfurs, Gewicht und Maas foll eingeführt werden. feines Frethums schmerzlich erinnern wurde. Man weise die Sache an die Bollziehung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zur Sitzung des groffen Raths vom ift denen Theilhabern felbst überlaffen. 3. Merk. (Siehe N. 92. v. 367.)

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den groffen Rath.

Bern, den 28. Hornung 1800.

bung erfordert, dem allgemeinen Wohl und Wunsch haftsbesehl schriftlich zugestellt und derselbe in Zeit des helvetischen Volks gemäß, eine neue Staatsverz der ersten 24 Stunden von dem betressenden Nichter fassung, so befordert möglich, zu entwerfen, und verhört werden.

ihm dieselbe dann auf die konstitutionelle Weise zur Genehmigung oder Berwerffung vorzulegen -

hat der Senat, nach erflarter Dringlichkeit, beschloffen:

Reue helvetische Staatsverfassung.

Erfter Abfchnitt.

hauptgrund fage.

tische Wolf feine Staatsverfassung auf Ginheit und follen fürdersamft errichtet werden. Unabhängigkeit, auf die unveräusserliche Freiheit der Menfchen und Gleichheit ber Rechte und macht auf Unbermogenden, Belohnung den fürs Baterland Bere eine feierliche Urt Diefelben folgendermaffen befannt: wundeten, Berforgung den hinterlaffenen eines für

I. Die helvetische Republit ift ein und untheile

5. Alle und jede Burger haben gleiche Rechte; rutten nicht unterschriebenen Auffage verantwortlich. es giebt feine erbliche Chrentitel, noch Gebarteunters

7. Jeder Birger kann sich in der ganzen Respublik häuslich niederlassen, wo er es gut findet; doch giebt ihm diese Riederlassung keinerlei Anspruch auf die Gemeindgüter, wo er seine Wohnung auf schlägt.

Jedes Eigenthum einer Gemeinde bleibt uns gestort, und die Verwaltungsart ber Gemeindguter

Rein Gefet barf eine ruckwirkende Rraft

baben. Niemand darf angeflagt, verhaftet, gefans gen gefest, vor Gericht gerufen oder gerichtet were den, als in Rraft der Befete und anf die in den verschies denen Fallen durch das Gefet vorgeschriebene Form; In Erwägung, daß es die Pflicht Der Gefegge jedem in Berhaft genommenen muß zugleich fein Ber-

> lifthen und reformirten Glaubensbefenntniß, ihre Gotz tesdienste und gottesdienstliche Uebungen bleiben uns gestört, jedem frei und unter dem besondern Schutz

der Regierung.

12. Jeder hat das Recht, feine Gedanken munde lich, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen; Die diesfalligen Bergeben, so wie die Strafen bages gen, wird das Gefet bestimmen.

13. Ein Nationalinstitut und anderwartige Unsstalten zu Erlernung ber Runfte und Wiffenschaften, Unter bem Beiffand Gottes grundet bas belve fo wie auch gur Bildung bes geiftlichen Stands,

14. Arbeit foll den Durftigen, Unterflugung den

bas Baterland verstorbenen Rriegers gegeben, und leid, welches öffentliche Ergogungen nicht bulden mag:

Guter find veraufferlich.

nur gegen volle Entschädigung.

len nach Verhaltniß des Vermögens und Einkommens cher hinficht klüger und er prieflicher, durch zuvors

jahrlich durch das Gefetz bestimmt werden.

ju leiten.

Der Prafident bes Genats, (Gig.) Ban. (Gig.) Rothli, Gecr. (Sig.) Rarlen, Gecr.

Inlandische Nachrichten.

und es sen öfter die Gelbstsucht als das thatige Mitigu nehmen.

überall kein Bettel mehr geduldet werden.

15. Es soll auf keinem Grund und Boden eine über das was geschieht und nicht geschieht, zu keisewige oder nicht loskäusliche Abgabe, noch Zinsbar: nem Bedürsniß geworden, die der Freude des Klaskeit, welcher Art sie seyn mogen, haften; alle liegende gens und Tadelns nicht jede andere opfern, sondern was nicht zu andern ift, mit leichtem Ginne tragen, 16. Niemand tann bom Staat gezwungen wer: bas Beffere hoffen, und fein Beilchen, bas an ihrem ben, irgend ein Eigenthum abzutreten, auffer im Fall Wege blüht, in bitterem Unmuth zertreten; Burger eines geseslich gnerkannten Bedurfnisses, und bann endlich, die so lange sie mit fremben Gasten ihr und ihrer Rinder Brod theilen muffen, glauben und aus Die Steuern zu den Staatsbedurfniffen fol Erfahrung miffen, es fen beffer gethan und in mans fommende Gefälligfeit und ficliche gaune, jene die 18. Die Befoldungen der öffentlichen Beamten dafür ein fo lebhaftes Gefühl haben, zu gewinnen. 3ch muffen im Berhaltnis mit den Geschäften, so ihre wurde Sie einladen, mein Freund, sich von der Stellen erfordern, stehen. Richtigkeit meiner Ansicht durch ben Augenschein zu 19. Jeder Burger hat das Recht, mit Bitt füberzeugen, aber, gedankt fen es der forgfamen Aufe und Zuschriften geradezu an die ersten Gewalten gu ficht ber Munizipalitat von Lugern - Gie famen gu gelangen, oder dieselben durch Unterbeamte Dabin spate, denn fo eben hat - in Ermagung, daß Die öffentlichen Luftbarteiten ihr Biel und Daag haben muffen, dieselbe für den übrigen Theil des Winters alles Tangen, Verkleiden mit und ohne Masque, hafardspielen n. f. w. aufs ernstlichste unterfagt. -Somit konnen anch die ernstesten Sittenrichter nur noch am Vergangenen Anstoß nehmen, und ihr Tadel trifft entweder die Schauspiele, die wochentlich ein oder zweimal, abwechfelnd von deutschen und Lugern, 3. Merg. — Ausz. eines Briefes. — frankischen Liebhabergesellschaften mit guter Auswahl Ich habe, mein Freund, das groffe Aergerniß fur und nicht ohne Runft aufgeführt wurden, und deren gang helvetien, worauf Sie mich aufmertfam mach: Ertrag, der gegen 70 Louisd'ors auswerfen mochte, ten, nun felbst gesehen — ich meine die Schauspiele, ausschließlich den Luzernerschen Armen zu gut kam, Tanze, Masquenballe, Spiel: und Conversations: so daß auch die maßigen Kosten der Theaterfleidung gesellschaften, die Luzern ein paar Monate durch dars nicht daraus, sondern von den Spielenden getragen bot, und die, wie Sie mir schreiben, bei Ihnen, und wurden; oder die Balle, die wöchentlich einmal, wie ich merke noch an manchen andern Orten, für und einen Masquenball, der, zu Verhütung eine Höhnung des öffentlichen Elendes und der all jeder beleidigenden oder auf irgend eine Weise ans gemeinen Erschöpfung, für einen empörenden Contrast stößigen Verkleidung, unter genauer Aussicht der Mus Des ausschweisendsten Luxus zur Seite der größten nizipalität lezten Sonntag gegeben ward; 3 — 400 Dürftigkeit und jedes namenlosen Kriegselends, für Personen, zur Hälfte Zuschauer, vergnügten sich das eine schreiende Entsittlichung des Volkes angesehen bei, und auch keinen Augenblik ward weder Wohls werden. — Ich will Ihnen sagen, was ich gefunden stand noch Friede im mindesten gestört; wann kahr und mach werd werden gestort zu war gestolt unter ungestehen zu Wassenen sich nur ein waar gestolt habe, und was man in der That in den übrigen gröffern unter ungefehr 70 Masquen sich nur ein paar gefals Gemeinden Helvetiens jezt vergebens suchen mochte : lige und von gebildetem Geschmaf zeugende fanden, freundliche und gesellige Einwohner, die ihre Vergnus so konnte den mehrern unbedeutenden wenigstens feine gungen lieber gemeinschaftlich, in, jedem gesitteten Unanstandigkeit und kein verschwenderischer Luxus Heimschen und Fremden offenen Rreisen, als in gezum Vorwurfe gereichen; oder die Hafardsschloßnen, gezierten und kostbaren Zirkeln genießen, spiele endlich, die für zahlreiche und froliche Sesteren für ausgeweste Freuden empfänglicher Sinn, sellschaften sich mehr wie andere empfehlen, und mit geringem Aufwande trobliche Feste bei benen des durch Migbrauch nur verderblicher als diese werden nothleidenden Nachbars feineswegs vergeffen wird, konnen. - Gollte von foldem Migbrauche in Lugern anordnet; gutmuthige Menfchen, die in der Uebers bie Rede fenn, fo muffte ich einen fleinen Zeitreche jeugung fielen, es konne fein mahres und kein erkim nungsfehler ahnden, und glauben, man verwechste feltes Kopfhangen, fein Traurigsenn, selbst fein einen Theil des Winters 1799 mit dem bon 1800; Winseln und Rlagen, die Burden, Die Helvetien tragt, wenn aber bieg der Fall ware, dann wirde es auch mindern, noch die Wunden des Baterlands heilen, fehr überflußig fenn, die Lugerner bafür in Schut